

## Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der Conductix-Wampfler GmbH

Weil am Rhein, Stand: Oktober 2015

### Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

#### I. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Der Vertrag kommt mit der Conductix Wampfler GmbH zustande.

2. Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammen: „Lieferungen“) der Conductix-Wampfler GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) an Besteller im Sinne der Ziffer I.3. (im Folgenden: „Besteller“) gelten die nachstehenden Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) ausschließlich, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftragnehmer nach Vertragsbeendigung oder wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, ohne weitere Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

5. Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben des Auftragnehmers stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.

6. Die Darstellung der Produkte im Webshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern einen unverbindlichen Online Katalog. Bei Bestellungen über den Webshop kann der Besteller die Produkte des Auftragnehmers zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden seiner verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt. Durch Anklicken des Bestellbuttons gibt er eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Die unverzügliche Bestätigung des Eingangs der Bestellung auf elektronischem Wege ist gesetzliche Verpflichtung und stellt noch keine Annahme der Bestellung dar.

7. Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, ist der Besteller für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang beim Auftragnehmer an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese AGB zum Nachteil des Auftragnehmers ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

8. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

9. Produktbeschreibungen des Auftragnehmers stellen keine Garantien dar.

10. Bei Bestellungen über den Webshop speichert der Auftragnehmer den Vertragstext und sendet dem Besteller die Bestelldaten per E-Mail zu. Die AGB kann der Besteller jederzeit auf der Website des Auftragnehmers unter <http://www.conductix.de/de> einsehen, herunterladen oder ausdrucken. Seine vergangenen und laufenden Bestellungen kann der Besteller in seinem Kundenbereich einsehen, wenn er sich über die Website mit seinen Zugangsdaten angemeldet hat.

11. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich FCA Rheinstraße 27 + 33, 79576 Weil am Rhein (Incoterms® 2010) netto in EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Eventuell anfallende Fracht- und Verpackungskosten, Mindermengen-, Schnitt- und sonstige Zuschläge für bestimmte Leistungen werden gemäß der → **Preisliste für Fracht- und Sonderleistungen für Lieferungen ab Weil am Rhein** des Auftragnehmers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zusätzlich berechnet.

3. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Es gilt ergänzend die Montage - Preisliste des Auftragnehmers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

4. Bei vereinbarten Lieferfristen von mehr als zwei Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und der Auftragnehmer diese Änderungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.

5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Auftragnehmer bei seiner Bank frei darüber verfügen kann. Schecks und Wechsel nimmt der Auftragnehmer nur zahlungshalber und auch nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an. Eventuell anfallende Kosten für die Legalisierung von Dokumenten sowie Bankspesen - auch solche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen - trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.

6. Bei Zahlungsverzug berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### III. Lieferungen; Verzug

1. Die Lieferung erfolgt gem. FCA Rheinstraße 27 + 33, 79576 Weil am Rhein (Incoterms® 2010).

2. Lieferfristen sind lediglich Ca.-Fristen und damit unverbindlich.

3. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsdurchführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf auf das vom Kunden

bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.

4. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, z. B. die Stellung einer vereinbarten Zahlungssicherheit, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

5. Die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch Zulieferer des Auftragnehmers, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Auftragnehmer verschuldet.

6. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist bis der Auftragnehmer ihre Machbarkeit geprüft hat und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann der Auftragnehmer andere Aufträge vorziehen und abschließen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

7. Höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- oder Exportlizenzen, verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse beim Vorlieferanten des Auftragnehmers oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 7 dieses Art. III genannten Fällen ausgeschlossen.

8. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch ein Schaden, ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt.

9. Gesetzliche Ansprüche wegen Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Art. X bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit eine angemessene Nachfrist zur Lieferung ungenutzt verstrichen ist.

10. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Rechnungsbetrages der vom Auftragnehmer für den Besteller gelagerten Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

#### IV. Gefahrübergang

1. Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, geht die Gefahr auch dann gem. FCA Rheinstraße 27 + 30, 79576 Weil am Rhein (Incoterms® 2010) auf den Besteller über, wenn der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.

2. Falls eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr nach Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller darf die Abnahme nicht aufgrund eines unwesentlichen Mangels verweigern.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller dem Auftragnehmer bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen, ohne den Auftragnehmer zu verpflichten. Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen.

5. Der Besteller ist berechtigt, die dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht mehr nach, kann der Auftragnehmer die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und dass der Besteller seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt der Auftragnehmer den Rücktritt, ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt.

7. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

#### VI. Aufstellung und Montage

Soweit zum Lieferumfang die Aufstellung und Montage gehören, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Gerüste, Hebezeug und Werkzeug allgemeiner Art sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Brennstoffe, Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) in unmittelbarer Nähe der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene, verschleißbare Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Hilfspersonal, wie Handlanger, und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schweißer, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der vom Auftragnehmer für erforderlich erachteten Zahl. Das Hilfspersonal steht dem Montageleiter des Auftragnehmers für die ganze Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung und hat dessen Anordnungen zu folgen.

f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Bei Innenaufstellung müssen Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, Türen und Fenster eingesetzt und vom Auftragnehmer etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Hereinbringen größerer Montageteile vorgesehen sein.

3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftragnehmers oder des Montagepersonals zu tragen.

4. Der Besteller hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals und die bei der Montage eingesetzten Materialien, insbesondere solche, die vom Besteller beschafft wurden, sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5. Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

6. Soweit die Montage im Gesamtpreis inbegriffen oder ein Montage - Festpreis vereinbart ist, werden vom Besteller verursachte Wartezeiten und andere zusätzliche Aufwendungen nach den jeweils gültigen Montage – Preislisten abgerechnet.

#### VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

#### VIII. Sachmängel

1. Der Besteller kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

3. Bei berechtigten Mängelrügen wird der Auftragnehmer die Lieferung nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern bzw. neu erbringen.

4. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Art. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Rücktritt ist nur bei erheblichen Mängeln möglich.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, werden nicht übernommen, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer 3 und 4 dieses Art. VIII zu.

#### IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist

dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe von Art. X.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Besteller den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung zur Schadensminderung oder aus sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 1 und 2 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

## X. Allgemeine Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Art. III Ziff. 8 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

3. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer X.3 gelten im Falle der Haftung des Auftragnehmers wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## XI. Verpackung

1. Verpackungen des Auftragnehmers, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne der VerpackV anfallen, nimmt der Auftragnehmer an seinem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung.

2. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

## XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.**

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).